

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Geschäftsordnung:
Bestellung externer Sachverständiger

Vom 17. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis:

- I. Rechtsgrundlagen
- II. Eckpunkte der Entscheidung
- III. Verfahrensablauf

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat gem. § 91 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der er Regelungen zur Arbeitsweise des Gemeinsamen Bundesausschusses insbesondere zur Geschäftsführung, zu Vorbereitungen der Richtlinienbeschlüsse durch Einsetzung von i. d. R. sektorenübergreifend gestalteten Unterausschüssen, zum Vorsitz der Unterausschüsse durch die Unparteiischen des Beschlussgremiums sowie zur Zusammenarbeit der Gremien und der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses trifft; in der Geschäftsordnung sind Regelungen zu treffen zur Gewährleistung des Mitberatungsrechts der von den Organisationen nach § 140f Abs. 2 SGB V entsandten sachkundigen Personen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

§ 19 Abs. 6 GO führte in verschiedenen Unterausschüssen zu Anwendungsschwierigkeiten. Im Zentrum stand dabei die Frage, ob

- externe Sachverständige nur einstimmig durch den Unterausschuss bestellt werden können und
- ob auch durch den Unterausschussvorsitzenden bestellte Sachverständige Anspruch auf Auslagenersatz und Entschädigung haben.

Die Unsicherheit in Bezug auf die notwendige Stimmenmehrheit ergab sich aus der Unklarheit, ob der Antrag auf Bestellung externer Sachverständiger ein Antrag im Sinne des § 20 Abs. 4 Satz 3 GO ist, weil er den Ablauf der Sitzung betrifft. Die Unsicherheit in Bezug auf den Auslagenersatz der von den Vorsitzenden benannten Sachverständigen hat den historischen Hintergrund, weil die Geschäftsordnung a.F. für die Übernahme der Auslagen und eine Entschädigung einen einstimmigen Beschluss des Unterausschusses erforderte. Trotz des recht eindeutigen Wortlautes in § 19 Abs. 6 S. 3 GO erscheint eine dauerhafte Benennung von Sachverständigen durch den Unterausschuss-Vorsitzenden insbesondere in den Fällen problematisch, in denen der Unterausschuss sich gegen die Benennung gewandt hat.

Zu 1. Ergänzung § 20 Abs. 6 GO

Die Änderung unterscheidet einerseits zwischen der Sitzungsteilnahme der Sachverständigen; diese richtet sich nach § 19 Abs. 6 GO; und andererseits der kostenauslösenden Bestellung der Sachverständigen, welche nunmehr in § 20 Abs. 6 GO abschließend geregelt wird. Im Grundsatz bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass vom Gemeinsamen Bundesausschuss zu finanzierende externe Sachverständige nur durch einstimmigen Beschluss des Unterausschusses (bzw. mehrheitlichen Beschluss des Plenums) bestellt werden. Um auch einen akuten Bedarf an sachverständiger Beratung decken zu können, wird den jeweiligen Unterausschussvorsitzenden aber die Möglichkeit eingeräumt, im Benehmen mit den Sprechern des Unterausschusses (§ 20 Abs. 2 GO) eine Kostenpflicht des Gemeinsamen Bundesausschusses durch deren Hinzuziehung zur Sitzung (§ 19 Abs. 6 GO) auszulösen.

Diese Möglichkeit besteht sowohl für Unterausschüsse als auch die ihm untergliederten Arbeitsgruppen. Sie bleibt jedoch auf eine Sitzung beschränkt, sodass der Unterausschuss-Vorsitzende gehalten ist, vor einer zweiten Sitzungsteilnahme des externen Sachverständigen die Entscheidung des Unterausschusses oder ggf. des Plenums einzuholen. Der Einmaligkeit steht nicht entgegen, wenn der gleiche Sachverständige zu verschiedenen Beratungsthemen eingeladen wird.

Das Recht zur kostenauslösenden Bestellung von Sachverständigen steht gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 GO auch den Arbeitsausschüssen zu.

Zu 2. Streichung in § 19 Abs. 6 GO

Durch die Ergänzung des Absatzes 6 in § 20 werden die Regelungsinhalte der Sätze 2 und 3 dorthin verschoben und können demzufolge in § 19 Abs. 6 GO gestrichen werden.

Zu 3. Ergänzungen in § 11 Abs. 6 GO

Die Regelungen für die Unterausschüsse zur Bestellung von Sachverständigen wird für die Plenumssitzung entsprechend angewendet. Da die fachliche Aufbereitung des Themas in aller Regel im Unterausschuss abgeschlossen wird, ist die Bestellung externer Sachverständiger für Plenumssitzungen die Ausnahme. Deshalb ist es angemessen, ausnahmsweise auf eine für den Bereich der Unterausschüsse getroffene Regelung zu verweisen.

3. Verfahrensablauf

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat zur Erarbeitung der Änderungen an der Geschäftsordnung eine AG Geschäftsordnung-Verfahrensordnung eingesetzt. Diese hat in insgesamt zwei Sitzungen, nämlich am 05.06. und 28.10.2009, den Beschlussentwurf beraten.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess